

**Betriebssatzung für die Pflegeheime des
Landkreises Waldshut vom 10.12.2003
- Neufassung vom 01.01.2008 -**

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird hier nur die männliche Form gewählt. Sie steht selbstverständlich ebenso stellvertretend für die weibliche Form.

Aufgrund von § 1 und § 3 Abs. 2 EigBG in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 24 Verwaltungsstruktur-ReformG vom 1. Juli 2004 (Gbl. S. 469), i. V. m. § 48 und § 3 der Landkreisordnung (LKrO) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.1987, zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG vom 14.2.2006 (GBl. S. 20) und § 102 Abs. 1 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG v. 14.2.2006 (GBl. S. 20), hat der Kreistag des Landkreises Waldshut am 10.12.2003, zuletzt geändert am 01.01.2008, folgende Betriebssatzung für die Pflegeheime des Landkreises Waldshut beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Das Kreispflegeheim Tiengen und das Kreisalten und Pflegeheim Jestetten des Landkreises Waldshut und die organisatorisch und wirtschaftlich mit ihnen verbundenen Einrichtungen werden als ein Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Pflegeheime des Landkreises Waldshut". Er hat seinen Sitz in Jestetten.
- (3) Das Stammkapital (festgesetztes Kapital) des Eigenbetriebes beträgt € 1.278.000.

**Betriebssatzung für die Pflegeheime des
Landkreises Waldshut vom 10.12.2003
- Neufassung vom 12.05.2010 -**

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird hier nur die männliche Form gewählt. Sie steht selbstverständlich ebenso stellvertretend für die weibliche Form.

Aufgrund von § 1 und § 3 Abs. 2 EigBG in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert *am 04. Mai 2009 (GBl. S. 185, 191)*, i. V. m. § 48 und § 3 der Landkreisordnung (LKrO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.06.1987 (*GBl. S. 289*), *zuletzt geändert am 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 190)* und § 102 Abs. 1 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert *am 4. Mai 2009 (GBl. S. 185)*, hat der Kreistag des Landkreises Waldshut am *12.05.2010*, folgende Betriebssatzung für die Pflegeheime des Landkreises Waldshut beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Das Kreispflegeheim Tiengen und das *Seniorenwohnen* Jestetten des Landkreises Waldshut und die organisatorisch und wirtschaftlich mit ihnen verbundenen Einrichtungen werden als ein Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Pflegeheime des Landkreises Waldshut". Er hat seinen Sitz in Jestetten.
- (3) Das Stammkapital (festgesetztes Kapital) des Eigenbetriebes beträgt 1.278.000 *Euro*.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes, Gemeinnützigkeit

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die bedarfsgerechte Bereitstellung und wirtschaftliche Erbringung von Heimpflegeleistungen für eine notwendige, zweckmäßige und ausreichende Versorgung der Heimbewohner im Rahmen der Aufgabenstellung der Heime und nach den Zielvorgaben des Landkreises.
- (2) Der Eigenbetrieb dient der Förderung des öffentlichen Sozialwesens (Heime), ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" des Zweiten Teils der Abgabenordnung (§§ 51 ff.). Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Eigenbetriebes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes hat der Landkreis das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3

Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind:

1. der Kreistag,
2. der Betriebsausschuss,
3. die Betriebsleitung.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes, Gemeinnützigkeit

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die bedarfsgerechte Bereitstellung und wirtschaftliche Erbringung von Heimpflegeleistungen für eine notwendige, zweckmäßige und ausreichende Versorgung der Heimbewohner im Rahmen der Aufgabenstellung der Heime und nach den Zielvorgaben des Landkreises.
- (2) Der Eigenbetrieb dient der Förderung des öffentlichen Sozialwesens (Heime), ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" des Zweiten Teils der Abgabenordnung (§§ 51 ff.). Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Eigenbetriebes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes hat der Landkreis das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3

Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind:

1. der Kreistag,
2. der Betriebsausschuss,
3. die Betriebsleitung.

§ 4 Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag beschließt über die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch die Landkreisordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind, insbesondere über

1. die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebes sowie die wesentlichen Änderungen seiner Aufgaben und seines Leistungsangebotes,
2. die Bestellung und Abberufung des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung
3. die Angelegenheiten im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 1 LKrO bei
 - a) dem Betriebsdirektor (§ 7 Abs. 1 Satz 2)
 - b) dem Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsbereichs
 - c) den leitenden Krankenpflegekräftennach Maßgabe des § 11 Abs. 2 EigBG.
4. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten beim Eigenbetrieb,
5. den Wirtschaftsplan und den Finanzplan sowie deren Änderung,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Betriebsdirektors,
7. die Gewährung von Darlehen im Verhältnis zwischen dem Landkreis und dem Eigenbetrieb.

§ 5 Bildung und Besetzung des Betriebsausschusses

- (1) Für den Eigenbetrieb wird ein beschließender Ausschuss des Kreistags mit der Bezeichnung „Betriebsausschuss für die Pflegeheime des Landkreises Waldshut“ gebildet.

§ 4 Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag beschließt über die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch die Landkreisordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind, insbesondere über

1. die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebes sowie die wesentlichen Änderungen seiner Aufgaben und seines Leistungsangebotes,
2. die Bestellung und Abberufung des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung,
3. die Angelegenheiten im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 1 LKrO bei
 - a) *der Betriebsleitung*
 - b) dem Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsbereichs
 - c) den leitenden Krankenpflegekräftennach Maßgabe des § 11 Abs. 2 EigBG.
4. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten beim Eigenbetrieb,
5. den Wirtschaftsplan und den Finanzplan sowie deren Änderung,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung *der Betriebsleitung*,
7. die Gewährung von Darlehen im Verhältnis zwischen dem Landkreis und dem Eigenbetrieb.

§ 5 Bildung und Besetzung des Betriebsausschusses

- (1) *Der Sozial- und Gesundheitsausschuss des Landkreises Waldshut übernimmt gem. § 3 der Hauptsatzung des Landkreises Waldshut vom 12.05.2010 die Aufgabe des Betriebsausschusses nach dieser Satzung.*

- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und den Mitgliedern des Sozial- und Gesundheitsausschusses, die diesem als Kreisräte und nicht nur mit beratender Stimme, angehören.

§ 6

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Kreistag zuständig ist, über:
1. wesentliche Änderungen in der organisatorischen Struktur der Heime sowie der mit ihnen verbundenen Einrichtungen,
 2. die Ernennung und die Entlassung der Beamten beim Eigenbetrieb nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 LkrO auf Vorschlag der Betriebsleitung soweit nicht der Landrat nach der Hauptsatzung zuständig ist oder das Vorschlagsrecht einer dritten Partei übertragen wurde,
 3. die Vereinbarung der einzelnen Heimbudgets und deren Pflegesätze/ Entgelte sowie ggf. die Vereinbarung und/oder Festsetzung sonstiger allgemeiner Entgelte für die Leistungen der Heime des Eigenbetriebs,
 4. die allgemeinen Vertragsbedingungen der Heime, soweit diese nicht gesetzlich vorgegeben sind,
 5. die Zustimmung zu nicht unabweisbaren Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, wenn diese 1,5 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen der Heime übersteigen und zu solchen Mehrausgaben im Vermögensplan, wenn diese 25 v.H. des Planansatzes oder € 50.000.- übersteigen.

- (2) *Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und für den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten somit die Vorschriften der Landkreisordnung, der Hauptsatzung sowie die Geschäftsordnung des Kreistags und seiner Ausschüsse.*

§ 6

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Kreistag zuständig ist, über:
1. wesentliche Änderungen in der organisatorischen Struktur der Heime sowie der mit ihnen verbundenen Einrichtungen,
 2. die Ernennung und die Entlassung der Beamten beim Eigenbetrieb nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 LkrO auf Vorschlag der Betriebsleitung soweit nicht der Landrat nach der Hauptsatzung zuständig ist oder das Vorschlagsrecht einer dritten Partei übertragen wurde,
 3. die Vereinbarung der einzelnen Heimbudgets und deren Pflegesätze/ Entgelte sowie ggf. die Vereinbarung und/oder Festsetzung sonstiger allgemeiner Entgelte für die Leistungen der Heime des Eigenbetriebs,
 4. die allgemeinen Vertragsbedingungen der Heime, soweit diese nicht gesetzlich vorgegeben sind,
 5. die Zustimmung zu nicht unabweisbaren Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, wenn diese 1,5 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen der Heime übersteigen und zu solchen Mehrausgaben im Vermögensplan, wenn diese 25 v.H. des Planansatzes oder **80.000 Euro** übersteigen.

6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, bei Maßnahmen zur Erhaltung des Anlagevermögens auch des Erfolgsplans, ab einem Auftragswert von € 250.000.-
7. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab einem jährlichen Entgelt von € 50.000.- oder einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren.
8. die Verfügung von Anlagevermögen ab einem Gegenstandswert von € 75.000.-.
9. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahmen von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie den Abschluss von wirtschaftlich gleich kommenden Rechtsgeschäften ab einem Betrag von € 50.000.-.
10. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche ab einem Betrag von € 20.000.- sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Streitwert von € 25.000.- .

- (2) Der Betriebsausschuss berät im übrigen die Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, über die der Kreistag nach § 4 entscheidet.

§ 7 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt. Der Betriebsleiter führt die Bezeichnung „Betriebsdirektor“.
- (2) Die Betriebsleitung unterliegt der Überwachung durch den Landrat im Rahmen des § 10 Abs. 1 und 2 EigBG.

6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, bei Maßnahmen zur Erhaltung des Anlagevermögens auch des Erfolgsplans, ab einem Auftragswert von 250.000 *Euro*.
7. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab einem jährlichen Entgelt von 50.000 *Euro* oder einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren.
8. die Verfügung von Anlagevermögen ab einem Gegenstandswert von 75.000 *Euro*.
9. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahmen von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie den Abschluss von wirtschaftlich gleich kommenden Rechtsgeschäften ab einem Betrag von 50.000 *Euro*.
10. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche ab einem Betrag von 20.000 *Euro* sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Streitwert von *20.000 Euro*.

- (2) Der Betriebsausschuss berät im übrigen die Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, über die der Kreistag nach § 4 entscheidet.

§ 7 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung unterliegt der Überwachung durch den Landrat im Rahmen des § 10 Abs. 1 und 2 EigBG.

§ 8

Aufgaben des Betriebsdirektors

- (1) Der Betriebsdirektor (§7) ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Er leitet den Eigenbetrieb selbständig im Rahmen seiner vertraglichen, gesetzlichen und der ihm nach Abs. 3 übertragenen Zuständigkeiten durch Planung, Organisation, Koordinierung und Überwachung der Aufgabenerfüllung und vertritt den Landkreis im Rahmen seiner Aufgaben. Die Verantwortung des Pflegedienstes für die Versorgung der Heimbewohner bleibt unberührt.
- (2) Der Betriebsdirektor erledigt die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören der Vollzug des Wirtschaftsplanes, der Einsatz des Personals, die Verhandlung mit den Kostenträgern sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind.
- (3) Über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus erledigt der Betriebsdirektor alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes für die nicht der Kreistag oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Er entscheidet insbesondere über
 - a) die Angelegenheiten i.S. v. § 19 Abs. 2 S. 1 LkrO bei den beim Eigenbetrieb Beschäftigten vorbehaltlich § 4 Nr. 3;
 - b) die in § 6 Abs. 1 Nr. 5 bis 10 dieser Satzung aufgeführten Angelegenheiten des Eigenbetriebes bis zu den dort aufgeführten Wertgrenzen und Beträgen;

- (3) *Als Bindeglied zwischen der Betriebsleitung und dem Landrat wird eine „Begleitkommission Eigenbetrieb“ (BEKO EB) gebildet. Ihre Ausgestaltung obliegt dem Landrat.*

§ 8

Aufgaben der **Betriebsleitung**

- (1) *Die Betriebsleitung* ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. *Sie* leitet den Eigenbetrieb selbständig im Rahmen seiner vertraglichen, gesetzlichen und der *ihr* nach Abs. 3 übertragenen Zuständigkeiten durch Planung, Organisation, Koordinierung und Überwachung der Aufgabenerfüllung und vertritt den Landkreis im Rahmen *ihrer* Aufgaben. Die Verantwortung des Pflegedienstes für die Versorgung der Heimbewohner bleibt unberührt.
- (2) *Die Betriebsleitung* erledigt die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören der Vollzug des Wirtschaftsplanes, der Einsatz des Personals, die Verhandlung mit den Kostenträgern sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind.
- (3) Über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus erledigt *die Betriebsleitung* alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes für die nicht der Kreistag oder der Betriebsausschuss zuständig ist. *Sie* entscheidet insbesondere über
 - a) die Angelegenheiten i.S. v. § 19 Abs. 2 S. 1 LkrO bei den beim Eigenbetrieb Beschäftigten vorbehaltlich § 4 Nr. 3;
 - b) die in § 6 Abs. 1 Nr. 5 bis 10 dieser Satzung aufgeführten Angelegenheiten des Eigenbetriebes bis zu den dort aufgeführten Wertgrenzen und Beträgen;

- c) den Abschluss sonstiger Verträge, sofern hierfür weder die Zuständigkeit des Kreistages noch des Betriebsausschusses begründet ist.
- (4) Der Betriebsdirektor nimmt an den Beratungen des Kreistages über die Angelegenheiten des Eigenbetriebes und an den Sitzungen des Betriebsausschusses für die Pflegeheime des Landkreises Waldshut mit beratender Stimme teil. Er vollzieht die Beschlüsse des Kreistages und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Landrates in Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Rahmen des § 5 Abs. 2 EigBG.

§ 9

Unterrichtungs- und Mitteilungspflichten des Betriebsdirektors

- (1) Der Betriebsdirektor hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Er hat insbesondere
1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,

- c) den Abschluss sonstiger Verträge, sofern hierfür weder die Zuständigkeit des Kreistages noch des Betriebsausschusses begründet ist.
- (4) *Die Betriebsleitung* nimmt an den Beratungen des Kreistages über die Angelegenheiten des Eigenbetriebes und an den Sitzungen des Betriebsausschusses für die Pflegeheime des Landkreises Waldshut mit beratender Stimme teil. *Sie* vollzieht die Beschlüsse des Kreistages und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Landrates in Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Rahmen des § 5 Abs. 2 EigBG.

- (5) *Die „Begleitkommission Eigenbetrieb“ berät die Betriebsleitung bei der Koordinierung der Weiterentwicklung des Eigenbetriebes und begleitet insbesondere die Umsetzung der Zukunftsentwicklung des Eigenbetriebes „Pflegeheime des Landkreises“.*

§ 9

Unterrichtungs- und Mitteilungspflichten der Betriebsleitung

- (1) *Die Betriebsleitung* hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. *Sie* hat insbesondere
1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,

- b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

- (2) Der Betriebsdirektor hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen des Landkreises alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren. Insbesondere leitet er ihm den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Berichte nach Abs. 1 Satz 2 zu

§ 10 Aufgaben der Heimleitung

- (1) Die Mitglieder der Heimleitungen der Heime des Eigenbetriebes sind dafür verantwortlich, dass die Heimbewohner zweckmäßig und ausreichend im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel versorgt werden. Dabei haben die Heimleitungen auch die Zielvorgaben des Kreistags, des Betriebsdirektors und die Anforderungen an eine wirtschaftliche Betriebsführung zu beachten.
- (2) Das nähere über die Aufgaben der Heimleitungen, deren Geschäftsgang sowie die Aufgaben ihrer Mitglieder regelt der Betriebsdirektor im Benehmen mit dem Landrat durch Geschäftsordnung.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften

Die Betriebssatzung vom 10.12.2003 tritt in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.12.2007 zum 01.01.2008 in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 01.01.2008

LANDRATSAMT WALDSHUT
gez.
Bernhard Wütz
Landrat

- b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

- (2) *Die Betriebsleitung* hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen des Landkreises alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren. Insbesondere leitet *sie* ihm den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Berichte nach Abs. 1 Satz 2 zu.

§ 10 Aufgaben der Heimleitung

- (1) Die Mitglieder der Heimleitungen der Heime des Eigenbetriebes sind dafür verantwortlich, dass die Heimbewohner zweckmäßig und ausreichend im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel versorgt werden. Dabei haben die Heimleitungen auch die Zielvorgaben des Kreistags, *der Betriebsleitung* und die Anforderungen an eine wirtschaftliche Betriebsführung zu beachten.
- (2) Das nähere über die Aufgaben der Heimleitungen, deren Geschäftsgang sowie die Aufgaben ihrer Mitglieder regelt *die Betriebsleitung* im Benehmen mit dem Landrat durch Geschäftsordnung.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften

Die Betriebssatzung *tritt am 12.05.2010* in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den *12.05.2010*

LANDRATSAMT WALDSHUT
gez.
Tilman Bollacher
Landrat